Stellungnahme des 1. Bayerischen Betreuungsgerichtstags

Um für die Betreuten ein größtmögliches Maß an Selbstbestimmung und Menschenwürde zu erhalten ist eine umfassende Vernetzung aller Akteure im Betreuungswesen anzustreben.

Neben dem Bundesrecht tragen die landesrechtlichen Regelungen zum Betreuungs- und Unterbringungsrecht wesentlich zur Anwendungsqualität des Betreuungswesens bei. Ihnen sollte deshalb in einer Phase der Qualitätsstabilisierung der Rechtsanwendung höchste Aufmerksamkeit geschenkt werden.
Insbesondere sollte die Funktion der einzelnen Akteure des Betreuungswesens, nämlich der Richter und Rechtspfleger, der Betreuungsstellen, der Betreuungsvereine und der ehrenamtlich und beruflich tätigen Betreuer, sowie der Vertreter der Ärzteschaft und der Kliniken und nicht zuletzt der Betroffenen- und Angehörigenvereinigungen unter Qualitätsaspekten betrachtet werden.
Die Vernetzung ihrer Tätigkeit und die regelmäßige Kommunikation über die Zusammenarbeit in einer bestimmten Region sind deshalb für uns ein wichtiges Qualitätsmerkmal des Betreuungs- und Unterbringungsrechts.

Das Bayerische Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes - AGBtG) enthält in Art. 4 Abs. 3 eine Regelung zur Förderung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten auf örtlicher und überörtlicher Ebene.
Demnach "sollen auf örtlicher Ebene (in Zuständigkeit der Landkreise und der kreisfreien Städte) und auf überörtlicher Ebene (in Zuständigkeit der Regierungen) Arbeitsgemeinschaften eingerichtet werden, in denen mit der Betreuung Volljähriger befassten Organisationen, Behörden und Gerichte sowie Betreuerinnen und Betreuer vertreten sind."

In diesen örtlichen Arbeitsgemeinschaften können Strategien der Betreuungsvermeidung und der Inanspruchnahme „anderer Hilfen“ durch die Betreuten nah an den örtlichen Gegebenheiten diskutiert werden. So muss nicht jede Betreuung, die angeregt wird, auch eingerichtet werden. In anderen Bundesländern gibt es hoffnungsvolle Hinweise auf Betreuungsvermeidungsstrategien, in welche sowohl die Betreuungsbehörden als auch die Amtsgerichte eingebunden sind (siehe: Ergebnisse der BundLänder-Arbeitsgruppe zur Beobachtung der Kostenentwicklung im Betreuungsrecht und Handlungsempfehlungen zur Optimierung des Betreuungsrechts vom Mai 2009).

Um die verbindliche Kooperation der Akteure des Betreuungswesens auf örtlicher Ebene und auch auf Landesebene zu fördern, um die ehrenamtlichen Strukturen im Betreuungswesen zu unterstützen, um eine weiterführende Qualitätssicherung im Betreuungswesen zu betreiben und um hinsichtlich des gesamten Betreuungswesens gegenüber der Öffentlichkeit größtmögliche Transparenz herzustellen, empfiehlt es sich, nicht bei der Einrichtung von örtlichen Arbeitsgemeinschaften stehen zu bleiben, sondern eine solche Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten auch auf Landesebene einzurichten.

Schaut man in andere Bundesländer, so entdeckt man eine Vielfalt von Lösungsmöglichkeiten zur Schaffung eines solchen Gremiums. Im Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes zur Anpassung des Landesrechts in Baden-Württemberg ist die überörtliche Betreuungsbehörde laut § 2 Abs. 2 Ziffer 4 zuständig für die „Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft der überörtlichen Ebene, in der die mit Betreuungsangelegenheiten befassten Institutionen und Organisationen, einschließlich der Träger der freien Wohlfahrtspflege, zur Koordinierung ihrer Arbeit mitwirken."
Im Landesgesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze des Landes Rheinland-Pfalz heißt es in § 2 Abs. 2 des Gesetzes: „Die überörtliche Betreuungsbehörde richtet zur Förderung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten auf überörtlicher Ebene eine Arbeitsgemeinschaft ein, in der die mit der Betreuung Volljähriger befassten Organisationen, Behörden, insbesondere die örtlichen Betreuungsbehörden und Gerichte sowie Betreuer und Betreuerinnen vertreten sind."
Im Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes im Freistaat Sachsen ist die überörtliche Betreuungsbehörde gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 4 zuständig für die „Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft der überörtlichen Ebene, in der die mit Betreuungsangelegenheiten befassten Institutionen und Organisationen zur Koordinierung ihrer Arbeit mitwirken".
Im Thüringer Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes heißt es in § 2 Abs. 2: „Die überörtliche Betreuungsbehörde richtet zur Förderung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten auf überörtlicher Ebene eine Arbeitsgemeinschaft ein, der Vertreter der mit der Betreuung Volljähriger befassten Organisationen, Behörden, insbesondere der örtlichen Betreuungsbehörden und Gerichte sowie Betreuer angehören."

Damit würde in Bayern eine Einrichtung geschaffen, die sich in anderen Bundesländern bereits bewährt hat. Es wäre mit einem deutlichen Synergieeffekt zwischen den Akteuren des Betreuungswesens in Bayern zu rechnen und würde sicherlich zu einer Verbesserung der Situation der etwa 187.000 betreuten Menschen in Bayern führen.
Daher fordern wir den Bayerischen Gesetzgeber auf die verbindliche Einrichtung einer Landesarbeitsgemeinschaft in das AGBtG aufzunehmen.

Eine weitere Anregung an den Bayerischen Gesetzgeber von diesem 1.Bayerischen Betreuungsgerichtstag betrifft das Bayerische Unterbringungsgesetz. Das Bayerische Unterbringungsgesetz sollte schnellstens novelliert werden. Das Bayerische Unterbringungsgesetz trägt den Ansprüchen an die Versorgung psychisch kranker Personen nicht mehr in vollem Umfang Rechnung. Es wurde nicht an die enormen gesellschaftlichen Veränderungen der letzten Jahre und Jahrzehnte angepasst.
Das Unterbringungsrecht wird von den Akteuren nicht mehr als adäquater Handlungsrahmen empfunden und findet daher immer weniger Akzeptanz.

Psychisch kranke Menschen benötigen besondere Unterstützung und Hilfe. Sie sehen sich in ganz besonderem Maße der Willkür ihrer Umwelt ausgesetzt. Wir appellieren daher als 1. Bayerischer Betreuungsgerichtstag an die Bayerische Landesregierung mit einem modernen Landesgesetz über die Hilfen für psychisch kranke Personen (PsychKG) die Voraussetzungen zu schaffen, um endlich auch die psychisch behinderten Menschen in unserer Gesellschaft umfassend zu integrieren und Ausgrenzungen entgegen zu wirken.

München, den 22. Juli 2010